S 7 VE 13/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Wiesbaden
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	-
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 VE 13/20
Datum	27.01.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 VE 8/22
Datum	18.08.2022

3. Instanz

Datum	25.01.2023

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

Tatbestand

Der KlÃ¤ger begehrt die GewÃ¤hrung einer BeschÃ¤digtenversorgung nach dem OpferentschÃ¤digungsgesetz (OEG).

Der 1975 geborene KlÃ¤ger stellte am 09.02.2012 einen Antrag auf Leistungen fÃ¼r Gewaltopfer.Â
Der Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 03.07.2012 mangels Mitwirkung gemÃ¤Ã Â§ 66 Abs. 1 SGB I ab. Der KlÃ¤ger sei zur BegrÃ¼ndung seines Antrages aufgefordert worden, dieser Aufforderung sei er nicht nachgekommen. Ohne Mitwirkung kÃ¶nne der Antrag nicht geprÃ¼ft werden.

Der KlÃ¤ger stellte sodann am 05.11.2018 erneut einen Antrag auf Leistungen fÃ¼r Gewaltopfer nach dem OEG. Zur BegrÃ¼ndung verwies der KlÃ¤ger insbesondere auf die am 09.02.2012 bei dem PolizeiprÃ¤sidium Westhessen, Polizeistation A-

Stadt gestellte Strafanzeige, VNr ST/XXX1. Er sei am 09.02.2012, um 21.00 Uhr in der C-StraÃe in A-Stadt angegriffen worden.

Anhand der Strafanzeige mit Vernehmung des KlÃ¤gers trug sich das Geschehen nach dessen Vortrag wie folgt zu:
Der KlÃ¤ger habe sich am 09.02.2012 gegen 21.00 Uhr an der ARAL-Tankstelle in der D-StraÃe in A-Stadt ein PÃ¤ckchen Zigaretten gekauft. Er sei danach zu FuÃ durch die C-StraÃe gegangen, weil er seine Mutter habe besuchen wollen. Er habe dann bemerkt, wie ein Fahrzeug langsam hinter ihm auf der Fahrbahn gefahren sei und dann in seine Richtung gelenkt habe, er habe die Scheinwerfer wahrgenommen. Er habe sich umgedreht und das Fahrzeug, ein 5er BMW, sei kurz hinter ihm zum Stehen gekommen. PlÃ¶tzlich seien zwei mÃ¤nnliche Personen auf ihn zugestÃ¼rzt und hÃ¤tten â€Hurensohnâ€ gerufen. Er sei von den Scheinwerfern (Fernlicht) geblendet gewesen. Ein TÃ¤ter habe ihn sofort angegriffen. Er habe den KlÃ¤ger geschubst. Der KlÃ¤ger habe sich gewehrt und ihm einen Faustschlag ins Gesicht gegeben. Der TÃ¤ter sei dann zu Boden gegangen. Die zweite Person habe ihm Pfefferspray direkt in die Augen gesprÃ¼ht, sodass er nichts mehr habe sehen kÃ¶nnen. Es sei alles sehr schnell gegangen und es habe nur einige Sekunden gedauert. An die Personen habe er sich gar nicht richtig erinnern kÃ¶nnen. Nach der Attacke mit dem Pfefferspray seien die Personen schnell in das Fahrzeug gestiegen und das Fahrzeug sei weggefahren. Er sei dann zu seiner Mutter gegangen und habe versucht, sein Auge auszuspÃ¼len. Es habe aber nichts geholfen. Sie seien dann nach B-Stadt ins Krankenhaus gefahren, dort sei er behandelt worden.Â
Der KlÃ¤ger erklÃ¤rte in der Zeugenvernehmung weiter, er habe als TÃ¼rsteher in der Diskothek â€Q.â€ in B-Stadt gearbeitet. Dort habe er immer wieder mal Probleme mit GÃ¤sten, welche er nicht in die Disco gelassen habe, gehabt. Auch habe er als Security fÃ¼r das Arbeitsamt in A-Stadt gearbeitet. Dort habe es immer wieder mal Ãrger mit Hartz-4 EmpfÃ¤nger gegeben. Er habe jedoch keinen konkreten Verdacht. Einer der beiden habe nur â€Du Hurensohnâ€ und â€TÃ¼rsteherâ€ gesagt.Â
Â
ErgÃ¤nzend fÃ¼hrte er mit Schreiben vom 29.03.2019 aus, das Fahrzeug sei langsam hinter ihm hergefahren, er kÃ¶nne nicht sagen, worum es gegangen sei, es habe keinen Wortwechsel gegeben. Es seien keine Begebenheiten dem Angriff vorausgegangen. Zeugen habe es nicht gegeben.

Der KlÃ¤ger erklÃ¤rte in seinem Antrag vom 05.11.2018, der Angriff habe zum Verlust des SehvermÃ¶gens seines rechten Auges, des HÃ¶rvermÃ¶gens seines rechten Ohrs sowie zur Depression gefÃ¼hrt. Dem Antrag war ein Ãrztliches Attest der Drs. Med. E. und G. vom 30.01.2018 angefÃ¼gt. Als Folge eines Unfalls (tÃ¤tliche Auseinandersetzung) habe der KlÃ¤ger das SehvermÃ¶gen auf dem rechten Auge verloren, auÃerdem sei das rechte Ohr taub. Durch die SchÃ¤digung des Gleichgewichtsorgans bestehe zudem ein Schwankschwindel wechselnder AusprÃ¤gung. Infolge des Unfalls und der bleibenden kÃ¶rperlichen Behinderung habe sich eine Depression entwickelt. Eine medikamentÃ¶se Behandlung erfolge. Es persistiere jedoch eine reduzierte kÃ¶rperliche und psychische Belastbarkeit, sodass die ArbeitsfÃ¤higkeit deutlich unter 3 Stunden liege.

Bei dem KlÃ¤ger wurde mit Bescheid vom 26.06.2018 ein Grad der Behinderung von 50 aufgrund psychischer StÃ¶rung (Depressive StÃ¶rung), Sehbehinderung (Blindheit rechts) und SchwerhÃ¶rigkeit, festgestellt.

Im Rahmen der vom Beklagten eingeleiteten Ermittlungen wurde u.A. die Akte aus dem Antragsverfahren nach dem Schwerbehindertenrecht beigezogen. In den dort befindlichen Arztberichten des Klinikum der Johann Wolfgang-Goethe-UniversitÃ¤t Frankfurt am Main vom 17.02.2012 wurde eine hochgradige Visusminderung des rechten Auges diagnostiziert. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die in den BehÃ¶rdenakten befindlichen Arztberichte verwiesen.
Weitere Ermittlungen des Beklagten blieben erfolglos. Das PolizeiprÃ¤sidium Westhessen, Polizeistation A-Stadt teilte auf entsprechende Anfrage mit Schreiben vom 20.11.2018 mit, es lÃ¤gen keine Unterlagen mehr vor. Die Amtsanwaltschaft Frankfurt erklÃ¤rte mit Schreiben vom 06.12.2018 die Akten seien ausgesondert / vernichtet worden, sodass diese nicht mehr zu VerfÃ¼gung gestellt werden kÃ¶nnten.
Ausweislich des Schlussvermerks des PolizeiprÃ¤sidiums Westhessen, Polizeistation A-Stadt DEG, vom 13.02.2012 wurden die Ermittlungen vorlÃ¤ufig abgeschlossen, da die Ermittlungen ergebnislos verlaufen waren. Mit VerfÃ¼gung vom 23.02.2012 stellte die Amtsanwaltschaft Frankfurt am Main das Verfahren ein, da der TÃ¤ter unbekannt war.

Mit Bescheid vom 26.04.2019 lehnte der Beklagte den Antrag ab. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte er im Wesentlichen aus, der Sachverhalt habe im Rahmen der Ermittlungen nicht abschlieÃend bewiesen werden kÃ¶nnen. Weder bei der Polizei noch bei der Amtsanwaltschaft Frankfurt am Main lÃ¤gen aufgrund des Zeitablaufs noch Unterlagen bezÃ¼glich der geltend gemachten Tat vor. Eine mÃ¶gliche wechselseitige KÃ¶rperverletzung kÃ¶nne nicht ausgeschlossen werden, weswegen die Tatbestandsmerkmale des OEG nicht erfÃ¼llt worden seien.
Das Tatgeschehen lasse sich nicht mit der gebotenen Sicherheit klÃ¤ren. Eine andere MÃ¶glichkeit der SachverhaltsaufklÃ¤rung sei nicht gegeben. Alle anspruchsberechtigten Tatsachen mÃ¼ssten jedoch bewiesen sein, d.h. sie mÃ¼ssten zur ÃberzeugungÂ der BehÃ¶rde ohne vernÃ¼nftige Zweifel feststehen. KÃ¶nne ein solcher Grad an Gewissheit nicht erzielt werden, so gehe die Nichterweislichkeit bzw. die verbleibenden Zweifel zu Lasten desjenigen, der aus dieser nicht bewiesenen Tatsache rechtliche Vorteile ableiten wolle.

Hiergegen legte der ProzessbevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers mit Schreiben vom 10.05.2019 Widerspruch ein. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte er aus, der KlÃ¤ger sei am 09.02.2012 Opfer eines vorsÃ¤tzlichen, rechtswidrigen tÃ¤tlichen Angriffs gegen seine Person geworden. Er sei in Folge dessen an seiner Gesundheit erheblich geschÃ¤digt worden. Dies stehe fest aufgrund der Angaben des KlÃ¤gers als Zeuge und GeschÃ¤digter. Die Angaben wÃ¼rden durch den Inhalt der amtlichen Ermittlungsakte bestÃ¤tigt. Soweit dargelegt werde, im Rahmen der Ermittlungen habe der Sachverhalt nicht abschlieÃend bewiesen werden kÃ¶nnen, treffe das nicht zu. Es sei lediglich so, dass die TÃ¤ter nicht haben ermittelt werden kÃ¶nnen. Dass bei der Polizei oder Amtsanwaltschaft aufgrund des Zeitablaufs keine Unterlagen mehr vorlÃ¤gen, habe der KlÃ¤ger nicht zu vertreten.Â

Von einer wechselseitigen KÃ¶rperverletzung kÃ¶nne keine Rede sein. Der KlÃ¤ger sei in rechtswidriger Weise angegriffen worden. Er habe sich lediglich gegen den Angriff verteidigt. Er habe zwei Angreifern gegenÃ¼ber gestanden, die ihn als Hurensohn beschimpft hÃ¤tte und auf ihn los gestÃ¼rzt seien, ihn geschubst und geschlagen hÃ¤tten, woraufhin sich der KlÃ¤ger verteidigt habe. Einer der Angreifer sei zu Boden gegangen, wÃ¤hrend der andere Angreifer dem KlÃ¤ger Pfefferspray in die Augen gesprÃ¼ht hÃ¤tte. Der KlÃ¤ger sei weiter geschlagen worden und zu Boden gegangen. Die Angreifer hÃ¤tten den Tatort verlassen. Der KlÃ¤ger sei von seiner in der NÃ¤he wohnenden Mutter aufgefunden worden. Diese hÃ¤tte den Ãberfall zwar nicht gesehen, aber ihren Sohn nach dem Ãberfall aufgefunden und ihn anschlieÃend ins Krankenhaus gebracht.Â

Der Beklagte wies den Widerspruch mit Bescheid vom 01.07.2020 zurÃ¼ck. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte er im Wesentlichen aus, aus den aktenkundigen Unterlagen lieÃen sich keine Anhaltspunkte entnehmen, die einen vorsÃ¤tzlichen, rechtswidrigen Angriff belegten. Unterlagen von der Amtsanwaltschaft oder der Polizei seien nicht mehr beizuziehen gewesen. Es liege lediglich eine Kopie der Strafanzeige und der eigenen Aussage vor. Trotz dieser Dokumente habe sich der Sachverhalt nicht abschlieÃend zur Ãberzeugung der BehÃ¶rde aufklÃ¤ren lassen.

Der KlÃ¤ger hat am 31.07.2020 Klage vor dem Sozialgericht Wiesbaden erhoben. Der ProzessbevollmÃ¤chtigte wiederholt das Vorbringen aus dem Vorverfahren. ErgÃ¤nzend trÃ¤gt er vor, der KlÃ¤ger habe anlÃ¤sslich des Ãberfalls am 09.02.2012 eine traumatische Kopfverletzung erlitten. Er habe sich infolgedessen fÃ¼r die Dauer von ca. einem Jahr in der UniversitÃ¤tsklinik Frankfurt in Ã¤rztlicher Behandlung befunden. Er habe die SehfÃ¤higkeit auf dem rechten Auge sowie die HÃ¶rfÃ¤higkeit rechts verloren. Hinzu kÃ¤men stÃ¤ndige Schwindelattacken, insbesondere bei Belastung und Stress. Zudem leide der KlÃ¤ger infolge des Ãberfalls an erheblichen psychischen Beschwerden, etwa in Form einer Depression. Daneben leide er aufgrund des Ãberfalls an Magenproblemen, hÃ¤ufigen Kopfschmerzen sowie gelegentlichem Herzrasen. Insgesamt sei die Belastbarkeit und LeistungsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers erheblich eingeschrÃ¤nkt.Â
Der KlÃ¤ger sei deswegen als schwerbehindert anerkannt. Nach dem Ãberfall sei ihm die AusÃ¼bung einer beruflichen TÃ¤tigkeit nicht mehr mÃ¶glich gewesen. Nach dem Bezug von Kranken- und Arbeitslosengeld habe der KlÃ¤ger Leistungen nach dem SGB II bezogen. Seitens des Jobcenters sei eine ÃberprÃ¼fung der ErwerbsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers vorgenommen worden. Es sei die eingeschrÃ¤nkte ErwerbsfÃ¤higkeit festgestellt worden. Nach dem Abschlussbericht Rente vom 12.07.2018 sei der KlÃ¤ger aufgrund dauerhaften HÃ¶r- und Sehverlusts der rechten Seite im Zusammenhang mit weiteren, multiplen Erkrankungen im orthopÃ¤dischen, internistisch/kardiologischen und psychiatrischen Bereich nicht zur AusÃ¼bung einer ErwerbstÃ¤tigkeit in der Lage. Es sei empfohlen worden, die Voraussetzungen der dauerhaften Erwerbsminderung beim RentenversicherungstrÃ¤ger zu prÃ¼fen.Â
Der KlÃ¤ger sei jedenfalls nicht zur regelmÃ¤Ãigen AusÃ¼bung einer ErwerbstÃ¤tigkeit von mindestens 3 Stunden tÃ¤glich in der Lage. Dies werde im Ergebnis ebenfalls durch das Ã¤rztliche Attest der FachÃ¤rzte fÃ¼r Neurologie, Dr.

E. und Dr G., vom 30.01.2018 bestÃ¤tigt.Â

Der KlÃ¤ger beantragt,
unter Aufhebung des Bescheides vom 26.04.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 01.07.2020, Gz.: XXX2 OEG, den Beklagten zu verurteilen, dem KlÃ¤ger eine Rente bei einem Grad der SchÃ¤digungsfolgen von mindestens 30 v.H. zu gewÃ¤hren,
hilfsweise
Versorgungsleistungen unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bewilligen.

Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat im Rahmen der MaÃnahmen zur SachverhaltsaufklÃ¤rung Akten bei der Amtsanwaltschaft Frankfurt, der AOK â Die Gesundheitskasse in Hessen, der H. Versicherung AG, der RechtsanwÃ¤ltin F. (ehemals K., F., M.) und der RechtsanwÃ¤lte S. und Kollegen angefordert.

Das Gericht hat die Beteiligten mit VerfÃ¼gung vom 23.08.2021 zu einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid angehÃ¶rt und die MÃ¶glichkeit der Stellungnahme innerhalb von 3 Wochen nach Zugang der VerfÃ¼gung gegeben.

Zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes wird wegen der weiteren Einzelheiten Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der Verwaltungsakte des Beklagten, die Gegenstand der Entscheidung gewesen sind.
Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Der Rechtsstreit konnte gemÃ¤Ã Â§ 105 Abs. 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entschieden werden, weil die Streitsache keine besonderen Schwierigkeiten tatsÃ¤chlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklÃ¤rt ist.Â

Die Klage ist zulÃ¤ssig, jedoch unbegrÃ¼ndet. Der Bescheid vom 26.04.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 01.07.2020 ist rechtmÃ¤Ãig, der KlÃ¤ger wird durch die Bescheide nicht in seinen Rechten gemÃ¤Ã Â§ 54 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) verletzt. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung einer Rente bei einem Grad der SchÃ¤digungsfolgen von mindestens 30 v.H.

Ein EntschÃ¤digungsanspruch nach dem OEG setzt zunÃ¤chst voraus, dass die allgemeinen Tatbestandsmerkmale des Â§ 1 Abs. 1 S. 1 OEG gegeben sind (vgl. BSG, Urteil vom 23.04.2009, Az. B 9 VG 1/08 R). GemÃ¤Ã Â§ 1 Abs. 1 OEG erhÃ¤lt eine Person, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes infolge eines vorsÃ¤tzlichen, rechtswidrige tÃ¤tlichen Angriffs gegen seine oder eine andere Person oder durch

dessen rechtmÃ¤Ãige Abwehr eine gesundheitliche SchÃ¤digung erlitten hat, wegen der gesundheitlichen oder wirtschaftlichen Folgen auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des BVG.Â

Das Vorliegen eines vorsÃ¤tzlichen rechtswidrigen tÃ¤tlichen Angriffs steht zur Ãberzeugung des Gerichts vorliegend nicht mit hinreichender Gewissheit fest. Der vorsÃ¤tzliche, rechtswidrige tÃ¤tliche Angriff muss als eine der anspruchsbegrÃ¼ndenden Tatsachen zur Ãberzeugung des Gerichts erwiesen sein. GrundsÃ¤tzlich bedarf es hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen des Vollbeweises, womit aber nicht eine absolute Gewissheit hinsichtlich der festzustellenden Tatsachen gemeint ist. Beweis gefÃ¼hrt ist Ã¼ber eine Tatsache, wenn sie in so hohem Grade wahrscheinlich ist, dass alle UmstÃ¤nde des Falles nach vernÃ¼nftiger AbwÃ¤gung des Gesamtergebnisses des Beweisverfahrens und nach der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet sind, die volle richterliche Ãberzeugung zu begrÃ¼nden (vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 05.06.2008, Az. L 13 VG 1/05). Fehlt es daran geht dies zu Lasten des Antragstellers (Gelhausen/Weiner/Weiner, OEG Â§ 1, Rn. 165).
Ausgehend von diesen GrundsÃ¤tzen fehlt es bereits entgegen der Auffassung des KlÃ¤gers an dem Nachweis eines vorsÃ¤tzlichen, rechtswidrigen tÃ¤tlichen Angriffs mittels Pfefferspray durch Unbekannte.
Unmittelbarer Zeuge des geschilderten Tathergangs waren neben dem KlÃ¤ger nur die unbekannten TÃ¤ter selbst. Diese konnten von den ErmittlungsbehÃ¶rden nicht festgestellt werden. Auch das erkennende Gericht konnte trotz eigener ErmittlungsbemÃ¼hungen die TÃ¤ter nicht ermitteln. Die AOK-Die Gesundheitskasse, Ã¼berreichte mit Schreiben vom 10.05.2021 AuszÃ¼ge aus der Ermittlungsakte. Diese umfassten im Wesentlichen die Strafanzeige vom 09.02.2012 mit Zeugenvernehmung und Schlussvermerk, zudem einen seitens des KlÃ¤gers ausgefÃ¼llten Unfallfragebogen vom 24.10.2012. Hieraus ergaben sich keine neuen Erkenntnisse.
Die Amtsanwaltschaft Frankfurt am Main teilte mit VerfÃ¼gung vom 17.05.2021 mit, die Akten seien nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist ausgesondert worden. Es kÃ¶nne somit keine Auskunft mehr Ã¼ber das Verfahren gegeben werden.Â
Auch aus den AuskÃ¼nften der, in dem Ermittlungsverfahren tÃ¤tigen RechtsanwÃ¤ltin F. (ehemals K., F., M.) und der RechtsanwÃ¤lte S. und Kollegen ergaben sich keine neuen Anhaltspunkte.
Insoweit stehen dem Gericht nur die Aussagen des KlÃ¤gers zur VerfÃ¼gung. In der Tat werden diese Angaben, wie von dem ProzessbevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers ausgefÃ¼hrt, durch den Inhalt der amtlichen Ermittlungsakte bestÃ¤tigt. Diese enthalten aber auch ausschlieÃlich die Zeugenaussage des KlÃ¤gers. Insoweit kann im Ergebnis nur auf Aussagen des KlÃ¤gers zurÃ¼ckgegriffen werden. Allein die Angaben des KlÃ¤gers reichen vorliegend nicht aus, den erforderlichen Beweis zu fÃ¼hren.Â
Als tÃ¤tlicher Angriff ist nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG eine in feindseliger Willensrichtung unmittelbar auf den KÃ¶rper eines anderen zielende gewaltsame Einwirkung zu sehen (BSG, Urteil vom 10.09.1997, Az. 9 RVg 1/96; Urteil vom 07.04.2011, Az. B 9 VG 2/10 R).
Das Gericht konnte sich von dem geschilderten Tathergang nicht Ã¼berzeugen.

Bereits nach den Schilderungen des KlÃ¤gers ergib sich kein einheitliches Tatgeschehen.
Der KlÃ¤ger erklÃ¤rte im Rahmen seiner Zeugenvernehmung am 09.02.2012, er habe sich umgedreht, das Fahrzeug sei kurz hinter ihm stehen geblieben. PlÃ¶tzlich seien aus dem Wagen zwei mÃ¤nnliche Personen auf ihn zugestÃ¼rzt und hÃ¤tten â□□Hurensohnâ□□ gerufen. Einer der TÃ¤ter habe ihn angegriffen, er habe ihn geschubst. Der KlÃ¤ger habe sich sofort gewehrt und ihm einen Faustschlag ins Gesicht gegeben. Die zweite Person habe ihm mit einem Pfefferspray direkt in die Augen gesprÃ¼ht.
Auf dem Unfallfragebogen der AOK â□□ Die Gesundheitskasse â□□ vom24.10.2012 (Bl. 46 GA) gibt der KlÃ¤ger hingegen an, er sei auf dem BÃ¼rgersteig gelaufen, als er vÃ¶llig unerwartet von hinten mit einem Gegenstand auf den Kopf geschlagen worden sei.

Im Weiteren ist fÃ¼r das Gericht nicht in dem erforderlichen Ma□e bewiesen, dass der Angriff, insbesondere der Einsatz des Pfeffersprays, welches nach Ansicht des KlÃ¤gers zu der gesundheitlichen SchÃ¤digung fÃ¼hrte, vorsÃ¤tzlich erfolgte. Der rechtswidrige Angriff muss vorsÃ¤tzlich erfolgt sein. Damit sollen FahrlÃ¤ssigkeitstaten, auch solche grober FahrlÃ¤ssigkeit, ausgeschlossen werden. Wie es zu dem Einsatz des Pfeffersprays kam, ob dies bewusst und wissentlich auf den KlÃ¤ger gerichtet oder fahrlÃ¤ssig ausgelÃ¶st wurde, lÃ¤sst sich nicht ermitteln.

Das Gericht konnte sich auch nicht von der erforderlichen Rechtswidrigkeit des Angriffs Ã¼berzeugen. Ein Angriff, der den Tatbestand einer strafbaren Handlung erfÃ¼llt, ist grundsÃ¤tzlich rechtswidrig. Die TatbestandsmÃ¤Ã□igkeit indiziert die Rechtswidrigkeit. Davon ist auszugehen, soweit nicht ein Rechtfertigungsgrund gegeben ist. Das Gericht konnte sich nicht Ã¼berzeugen, dass die auf den KlÃ¤ger gerichteten Handlungen nicht aufgrund eines Rechtfertigungsgrund gerechtfertigt waren. Wie sich das Geschehen tatsÃ¤chlich abspielte, lÃ¤sst sich, wie bereits ausgefÃ¼hrt, nicht zur Ã□berzeugung des Gerichts, eruieren. Der KlÃ¤ger beschreibt den Tathergang selbst widersprÃ¼chlich. Es ist nicht ermittelbar, ob den beschriebenen Einwirkungen der TÃ¤ter ein Angriff des KlÃ¤gers vorausging, sodass die Handlungen der TÃ¤ter aufgrund von RechtfertigungsgrÃ¼nden nicht rechtswidrig wÃ¤ren.Â

Das Gericht konnte von der Vernehmung der Zeugin L., Mutter des KlÃ¤gers, absehen. Es ist bereits unklar, ob die Mutter den KlÃ¤ger am Tatort auffand (Widerspruchsschreiben vom 10.05.2019, Bl. 71 BA; Schriftsatz vom 19.08.2021, Bl. 109 GA) oder ob der KlÃ¤ger zu seiner in der NÃ¤he wohnenden Mutter ging (Zeugenvernehmung, Bl. 64 BA). UnabhÃ¤ngig davon vermag die Zeugin zu der Frage, wie sich das Tatgeschehen abspielte, keine Aussagen zu treffe, da sie nach dem Vortrag der KlÃ¤gerseite jedenfalls erst zu einem spÃ¤teren Zeitpunkt, als die TÃ¤ter bereits den Tatort verlassen hatten, auf den KlÃ¤ger traf.
Im Hinblick darauf, dass sich auch die benannten Polizeibeamten P. und J. nicht am Tatort befanden und von dem Tatgeschehen nur durch die Zeugenvernehmung des KlÃ¤gers Kenntnis erlangten, kÃ¶nnen sie als Zeugen vom HÃ¶rensagen letztlich keine eigenen Wahrnehmungen zum Tathergang mitteilen. Ihre Zeugenvernehmung

war zur SachverhaltsaufklÃ¤rung nicht erforderlich.Â

Auch der hilfsweise gestellte Antrag auf Bewilligung von Versorgungsleistungen unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts ist unbegrÃ¼ndet. Voraussetzung ist auch hierfÃ¼r das Vorliegen der Tatbestandsmerkmale des Â§ 1 OEG. Da diese nicht zur Ãberzeugung des Gerichts bejaht werden kÃ¶nnen, ist der hilfsweise gestellte Antrag auf Bewilligung von Versorgungsleistungen ebenfalls abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und entspricht dem Ausgang des Verfahrens.

Â

Erstellt am: 24.05.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024